



Vereinsstatuten
gültig ab 28. Februar 2009

Statuten des RMC Bütschwil

Art. 1: Namen und Sitz

Rad- und Mountainbike Club Bütschwil.
Der RMC Bütschwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bütschwil.

Art. 2: Zweck

Der RMC Bütschwil pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sportgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Familie
- c) Jugendmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Jedermann, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, kann nach zurückgelegtem 15. Altersjahr Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung.

- a) Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bittet.
- b) Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens einem Elternteil mit einem Kind unter 16 Jahren. Eine maximale Anzahl der Kinder besteht nicht.
- c) Jugendliche unter 16 Jahren können als Jugendmitglieder in eine Unterabteilung des Vereins (J+S Jugend + Sport) aufgenommen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder über 16 Jahre als Aktivmitglied aufgenommen werden.
- d) Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden,

die den Verein moralisch oder finanziell zu unterstützen wünschen,

- e) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer 15 Jahre als Aktivmitglied dem Verein angehört und ihm ausserordentliche Dienste leistete. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind stimmberechtigt. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen,
- f) Nach 25 Jahren Zugehörigkeit zum Swiss Cycling werden die Vereinsmitglieder Swiss Cycling – Veteranen. Nach 50 Jahren Swiss Cycling -Freimitglieder.

Art. 4: Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschluss nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
2. Rennfahrer in Ausbildung, dessen Lizenzen auf den RMC Bütschwil lauten, werden gemäß den Bestimmungen des Anhang 1 unterstützt.

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des RMC Bütschwil (siehe Anhang 2).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 2.1: Sport rauchfrei

Statuten des RMC Bütschwil

Art. 5: Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Schenkungen, Subventionen. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind vom Vereins- und Swiss Cycling Beitrag befreit.

Art. 6: Organisation und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Versammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevision
- e) Die Subkommission
- f) Die Hauptversammlung wird im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Sofern es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, sind ausserordentliche Jahresversammlungen anzusetzen. Zur Hauptversammlung werden auch Passivmitglieder eingeladen. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

In der Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte an. Die Reihenfolge ist frei wählbar.

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des Ressortchefs
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Jahresprogramm
10. Vereinsbeitrag
11. Wünsche und Anträge
12. Allgemeine Umfrage

- b) Versammlungen können durch den Vorstand jederzeit durch Publikation auf der Homepage im oder schriftlich einberufen werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

- c) Der Vorstand übernimmt die Leitung des Vereins und ist alle 2 Jahre neu zu bestätigen. Er besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Der Präsident wird aus der Mitte des Vorstandes, durch die Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Sommeranlässe
5. Winteranlässe
6. Materialwart
7. Beisitzer

Der Präsident führt den Vorsitz an Versammlungen. Er vertritt den Verein nach außen. Er ist in Verbindung mit dem Aktuar in administrativen und mit dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten rechtsverbindlich zur Unterschrift berechtigt. Er hat der Hauptversammlung einen Jahresbericht vorzutragen.

Der Vize-Präsident wird an der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Er übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion.

Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das Finanzielle und führt die Rechnung. Er hat der Hauptversammlung aber seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Der Kassier führt zugleich die Mitgliederkontrolle. Im Postcheckverkehr führt er Einzelunterschrift. Beträge über Fr. 500.00 sind mündelsicher bei einer Bank oder Darlehenskasse anzulegen. Die Jahresrechnung muss spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren vorliegen.

Der Leiter der Sommeranlässe ist verantwortlich für den Ablauf des Sommerprogramms. Er ist bemüht für gut organisierte Anlässe.

Statuten des RMC Bütschwil

Der Leiter der Winteranlässe ist verantwortlich für den Ablauf des Winterprogramms. Er ist bemüht für gut organisierte Anlässe.

Der Materialwart verwaltet sämtliches Material des Clubs. Er ist verantwortlich für Kleideranschaffungen und Ansprechpartner für Kleidersponsoren.

- d) Rechnungsrevisoren
Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stehen. Sie haben jederzeit das Recht, sich über das Vorhandensein des Vereinsvermögens und des Inventars zu vergewissern.
- e) Die Subkommissionen
Subkommissionen werden von einer Versammlung gewählt. Sie erledigen bestimmte Aufgaben gemäss Pflichtenheft oder Auftrag des Vorstandes.

Art. 7: Abstimmungen an der Hauptversammlung

Wünsche und Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind durch die Mitglieder schriftlich bis spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand einzureichen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Mit einfachem Handmehr kann die HV auch geheime Abstimmungen beschliessen. Der Vorstand ist stimmberechtigt und der Präsident hat Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr (Ausg. Art. II). Die an der Versammlung nicht anwesenden Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss bis spätestens 2 Wochen vorher erfolgen.

Art. 8: Aufnahmen

Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten. Eine Versammlung hat den Eintritt zu bestätigen. Mit der Aufnahme ist der Jahresbeitrag fällig.

Art. 9: Austritte

Schriftliche Austrittsbegehren werden auf die nächste GV genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Ein schriftliches Austrittsbegehren per Email oder Brief sind an den Kassier zu richten.

Art. 10: Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen und moralischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, werden mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen.

Art. 11: Statutenrevisionen

Eine Revision der Statuten kann an der Hauptversammlung vorgenommen werden wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

Art. 12: Publikationen

Offizielles Publikationsorgan ist die Homepage des RMCs:
www.rmc-buetschwil.ch

Art. 13: Versicherungsfrage

Der Verein, dessen Mitglieder und der gesamte Vorstand können bei jeglicher Art von Unfällen oder anderen Zwischenfällen die mit der Vereinsaktivität direkt oder indirekt in Verbindung gebracht werden nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Weder finanziell noch in irgendeiner andern Form.

Art. 14: Auflösung des Vereins

Solange 7 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei einer Auflösung wird über das Vermögen und Inventar an der letzten GV entschieden.

Art. 15:

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Statuten des RMC Bütschwil

Art. 16:

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. Januar 2009 angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Aktuar

Rickenmann
Thomas

Der Präsident

Kliebenschädel
Stefan

Anhang 1 Unterstützung von Rennfahrern

Der RMC Bütschwil unterstützt junge Rennfahrer finanziell wenn diese folgende Punkte erfüllen:

- hilft bei Veranstaltungen des RMC mit.
- fährt min 1/3 der vom RMC ausgetragenen Clubrennen.
- gibt die Rennresultate bis Ende Jahr dem Leiter Sommeranlässe bekannt.

Die Rennfahrer welche diese Auflagen erfüllen erhalten je nach Finanzlage des RMC eine angemessene Entschädigung. Dies wird vom Vorstand bestimmt.

Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 2: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Maßnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

Statuten des RMC Bütschwil

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport

(d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)

Vereinslokalitäten sind rauchfrei

Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen

Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:

- Wettkämpfe
- Sitzungen (inkl. DV/GV)
- Spezielle Anlässe: z.B.
- Turnerabend
- „Chlaushock“
- Weihnachtsfeiern
- Jubiläen
- Vereinslotto